ÖSTERREICHISCHER LANDARBEITERKAMMERTAG

Bundeskanzleramt
Expertengruppe Staats- und Verwaltungsreform

v@bka.gv.at

Wien, 27. August 2007

Betrifft: Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert und ein Erstes Bundesverfassungsrechtsbereinigungsgesetz erlassen wird

Zum Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert und ein Erstes Bundesverfassungsrechtsbereinigungsgesetz erlassen wird, erlaubt sich der Österreichische Landarbeiterkammertag folgende Stellungnahme abzugeben:

Zum „Fünften Hauptstück Selbstverwaltung", „B. Sonstige Selbstverwaltung Artikel 120 a ff:

Wie in der Vergangenheit hinreichend bewährt und auch in der Zukunft dringend geboten, bekennt sich der vorliegende Entwurf eines Verfassungsgesetzes im Bereich der Verankerung von Selbstverwaltungskörpern völlig zu Recht zur Trennung der Wirtschaftsbereiche **Land- und Forstwirtschaft** und **Gewerbe**. Es besteht aber auch zwischen den Berufsvertretungen innerhalb der Wirtschaftsbereiche eine derart enge und unauflösliche **funktionale Beziehung**, die sich in der Symmetrie und Gleichbehandlung aller erfassten Berufsgruppen widerspiegeln muss. Aus diesem Grund muss das Kammersystem der erfassten Bereiche (Gewerbe und Land- und Forstwirtschaft) **vollständig,** gleichberechtigt einbezogen und abgesichert werden. Diese Ausführungen finden sich auch in der Literatur wieder, vlg. **VfGH-Präsident Korinek**, DRdA 1991, Seite 108:
„Gerade die Aufgabe der Interessenvertretung aber erfordert eine selbstverwaltungsmäßige Konstruktion auf allen Ebenen: auf der Ebene der Unternehmer ebenso wie der Arbeitnehmer, auf der Ebene der selbständigen Land- und Forstwirte ebenso wie auf der Ebene der Arbeitnehmer in diesem Bereich.",
ebendort Seite 111*:*
„Denn es geht dabei nicht bloß um diese, sondern um allgemeine Strukturfragen unserer Staatsorganisation. Und es geht – will man die Wirksamkeit der Funktion der Kammern sichern – darum, eine „symmetrische Lösung" zu erreichen, die dem Postulat Karl Renners „Kammersystem muss vollständig sein", entspricht.".
Weiters auch **Beitrag Univ.Prof. Dr. Peter Pernthaler** in:
„**Kammern und Pflichtmitgliedschaft in Österreich, Seite 33, herausgegeben von der Bundesarbeiterkammer.**"

Marco D'Avianogasse 1 . 1015 Wien . Telefon 01/512 23 31 . Fax 01/512 23 31 -70
oelakt@landarbeiterkammer.at . www.landarbeiterkammer.at

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.
www.parlament.gv.at

Durch diese engen funktionalen Beziehungen wird auch keinerlei Präjudiz für andere Interessenvertretungen geschaffen.
Vergleicht man den sachlichen Wirkungsbereich der erfassten gesetzlichen Interessenvertretungen der gewerblichen Wirtschaft, der Arbeitnehmer und der Land- und Forstwirtschaft, so sieht man, dass die Landarbeiterkammern den völlig identen sachlichen Aufgabenbereich haben und somit **in direkter funktionaler Beziehung stehen**. Im Rechtsleben sind sie sozialpartnerschaftlich auf Bundesebene in den gleichen Kommissionen und Einrichtungen, zur Förderung der beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen tätig, wie die angeführten Interessenvertretungen; ebenso auf Landesebene.
Eine Interessenvertretung kann nur dann wirkungsvoll stattfinden, wenn **eigenständige Bereiche auf gleicher Ebene, im Rahmen des Stufenbaues der Rechtsordnung gleichrangig sowohl auf Arbeitgeber- als auch auf Arbeitnehmerseite, klar, fair und transparent eingerichtet werden**. Wenn zukünftig nur auf Arbeitgeberseite in der Land- und Forstwirtschaft eine verfassungsrechtlich normierte Selbstverwaltung geschaffen wird, für die Arbeitnehmerseite aber nur die nicht zwingende „Möglichkeit“ einer gesetzlichen Errichtung besteht, dann ist keine Chancengleichheit für selbstständig und unselbständig Erwerbstätigen im selben Wirtschaftsbereich gegeben und für die Arbeitnehmer auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet eine **grobe und unsachliche Ungleichbehandlung** geschaffen und die **Symmetrie verletzt**.
Wenn die Landarbeiterkammern nicht Teil der realexistenten „Sozialpartnerschaft“ sind, so liegt dies an der relativen Kleinheit dieser Institutionen verglichen mit Wirtschaftskammer, Arbeiterkammer und Landwirtschaftskammern. Aufgrund der identen Rechtsstellung konnten die Landarbeiterkammern in ihren Bereichen ihre Aufgaben aber bisher mit der erforderlichen Unabhängigkeit zum Nutzen ihrer Mitglieder wahrnehmen. Wenn die Symmetrie der Rechtsstellung der beruflichen Vertretungskörper in Gewerbe und Landwirtschaft nunmehr zu Lasten des realpolitisch kleinsten Partners verschoben wird, laufen die Landarbeiterkammern Gefahr, ihre Unabhängigkeit faktisch zu verlieren. Bei sachlicher Betrachtung ist gerade für die kleinste der vier genannten Institutionen ein verfassungsrechtlich gewährleisteter Bestandschutz am notwendigsten, um ihren gesetzlichen Aufgaben nachzukommen.
Auch aus dem Aspekt des allgemeinen Gemeinwohles – wie vom VfGH immer wieder gefordert – ist es unabdingbar, dass Wirtschaftsbereiche **vollständig** erfasst sind, und innerhalb deren, eine Gleichbehandlung zwischen selbständig und unselbständig Erwerbstätigen normiert wird.
Wir gehen nicht davon aus, dass geplant ist, unsachlich zwei Klassen von Arbeitnehmern zu schaffen, bzw. den funktionalen und symmetrischen Zusammenhang zu lösen, weshalb ausdrücklich nachstehende Formulierung gefordert wird:

> ***„Zur Sicherung einer wirksamen und umfassenden Vertretung beruflicher, wirtschaftlicher und sozialer Interessen sind gesetzliche Interessenvertretungen der gewerblichen Wirtschaft, der Arbeitnehmer, der Land- und Forstwirtschaft sowie der unselbständig Erwerbstätigen in der Land- und Forstwirtschaft als Selbstverwaltungskörper einzurichten.“***

Nur damit ist gewährleistet, dass die bewährte Sozialpartnerschaft auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet erhalten bleibt und grundrechtlich abgesichert wird.

Der Vorsitzende: Der Generalsekretär:

Präsident Ing. Josef Winkler e.h. Mag. Walter Medosch e.h.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.
www.parlament.gv.at